



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610  
Telefax: (43 01) 4000 99 38610  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/058/786/2019-25  
A. B.

Wien, 16. April 2019

Geschäftsabteilung: VGW-C

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Tallafuss über die Beschwerde der Frau A. B., Wien, C.-gasse, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 19. November 2018, Zl. ..., mit welchem der Antrag vom 19. Mai 2017 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG iVm § 10 Abs. 5 StbG, abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. April 2019,

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311/1985, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin, eine am ... 1949 geborene russische Staatsbürgerin, stellte am 19. Mai 2017 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

2. Mit Bescheid vom 19. November 2018 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes - StbG iVm § 10 Abs. 5 StbG ab.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin von Februar 2010 bis Februar 2016 Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen habe und somit die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 StbG iVm § 10 Abs. 5 StbG nicht erfüllt seien.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin frist- und formgerecht Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass die Beschwerdeführerin aus tatsächlichen von ihr nicht zu vertretenden Gründen ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern könne. Die Beschwerdeführerin sei wegen ihres fortgeschrittenen Alters auf dem Arbeitsmarkt laut Arbeitsmarktservice Wien unvermittelbar. Da die Aufzählung der Ausnahmetatbestände in § 10 Abs. 1b StbG eine demonstrative sei, könnten auch weitere Umstände und nicht nur eine Behinderung oder eine dauerhafte schwerwiegende Krankheit, dazu führen, dass ein Verleihungswerber seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt nicht zu vertreten habe. Dass die Beschwerdeführerin das Pensionsalter erreicht habe, sei ihr auch nicht vorwerfbar, weil der Gesetzgeber das Pensionsalter festgelegt habe und das Altern ein natürlicher Prozess sei, auf den die Verleihungswerberin keinen Einfluss habe. § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG normiere die Voraussetzung der Selbsterhaltungsfähigkeit für die Erlangung der Staatsbürgerschaft und behandle damit Menschen im erwerbstätigen Alter und Menschen im Pensionsalter gleich.

Dies verstoße gegen Art. 21 der EU-Grundrechtecharta, weil Menschen im Pensionsalter benachteiligt und damit diskriminiert werden.

4. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien samt der Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

5. Zur weiteren Abklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts führte das Verwaltungsgericht Wien am 16. April 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Zur Verhandlung erschienen sind die Beschwerdeführerin und ihr Vertreter. Die belangte Behörde hatte bereits im Vorfeld auf die Teilnahme der Verhandlung verzichtet und entsandte dementsprechend keinen Vertreter.

## II. Sachverhalt

### 1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

1. Die Beschwerdeführerin, Frau A. B., ist am ... 1949 in D./Russische Föderation geboren und russische Staatsbürgerin.

2. Am 18. Dezember 2005 reiste die Beschwerdeführerin nach Österreich ein und stellte am selben Tag beim Bundesasylamt einen Asylantrag. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 17. September 2008, GZ ..., wurde der Beschwerdeführerin der Status der Asylberechtigten zuerkannt und ihre Flüchtlingseigenschaft festgestellt. Davor wurde ihr bereits mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 21. November 2007, GZ ..., der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt.

3. Die Beschwerdeführerin hält sich seit ihrer Einreise im Dezember 2005 im Bundesgebiet auf und ist seit 12. Juli 2006 in Österreich amtlich gemeldet. Die Beschwerdeführerin war in Österreich nie erwerbstätig. In den Jahren 2006 und 2008 gab sie russisch sprechenden Kindern ehrenamtlich Nachhilfe in Englisch. Danach besuchte sie im Berufsförderungsinstitut Deutschkurse. Von 26. Mai 2008 bis 13. September 2009 war die Beschwerdeführerin beim Arbeitsmarktservice Wien (AMS Wien) als arbeitssuchend vorgemerkt. Mit Erreichen des Pensionsalters endete die Vormerkung der Beschwerdeführerin

beim Arbeitsmarktservice Wien. Die Beschwerdeführerin bezieht seit Februar 2010 durchgehend Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung.

4. Die Beschwerdeführerin beantragte erstmals am 10. Februar 2016 bei der belangten Behörde die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Im Zuge dieses Verfahrens ersuchte die belangte Behörde die Magistratsabteilung 15 mit Schreiben vom 10. Februar 2016 um Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens zu den Fragen, ob in Bezug auf die Beschwerdeführerin eine erhebliche Behinderung oder eine dauerhafte schwerwiegende Krankheit vorliege, aufgrund dessen eine geminderte Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit vorliege und in welchem Ausmaß die Arbeits- bzw. Erwerbstätigkeit gemindert sei.

In dem in weiterer Folge erstatteten amtsärztlichen Gutachten vom 04. April 2016 wird ua. Folgendes ausgeführt:

„Relevante Diagnosen (in deutscher Sprache):

Gonarthrose rechts mehr als links

Femoropatellararthrose beidseits

Katarakt OD mehr als OS

Arterielle Hypertonie (Bluthochdruck) – ausreichende Einstellung

Zusammenfassung und Stellungnahme:

Frau B. leidet unter den in der Diagnose angeführten Erkrankungen. Diese Erkrankungen führen aber zu keiner erheblichen Behinderung oder einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit. Es wird jedoch auf ein fortgeschrittenes Lebensalter hingewiesen.“

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2016 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 StbG iVm § 10 Abs. 5 StbG wegen des Bezugs von Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung im relevanten Zeitraum abgewiesen.

5. Am 19. Mai 2017 stellte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde den nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

6. Mit Schreiben vom 04. Oktober 2017 wurde die Magistratsabteilung 15 von der belangten Behörde nochmals um Erstattung eines amtsärztlichen

Gutachtens, mit Schwerpunkt auf den psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, ersucht.

In dem in weiterer Folge erstatteten amtsärztlichen Gutachten vom 12. Dezember 2017 wird ua. Folgendes ausgeführt:

„Folgende Befunde wurden vorgelegt:

Klinisch psychologischer Befund Dr. E. F.: eingesehen

CT des Gehirnschädels vom 6.11.2017: eingesehen

Ha. erhobene Befunde:

Psychiatrisches Gutachten vom 7.12.2017, Dr. G.: eingesehen, kein krankheitswertiges Bild objektivierbar

(Aktuelle) Anamnese:

Die Staroperation wurde voriges Jahr bds. durchgeführt. Zusätzlich sind jedoch jetzt Depressionen aufgetreten, verstärkt seit 8 Monaten und auch eine Migräne ist neu aufgetreten. Die Klientin habe schon immer unter häufigen Kopfschmerzen gelitten, nun bestünden zusätzlich Migräneanfälle mit Erbrechen, Gereiztheit und Lichtempfindlichkeit. Seit ca. 3 Monaten ist sie nun in psychiatrischer Behandlung, Termine werden alle 3-4 Wochen wahrgenommen. Mirtazapin nimmt sie seither ein. Zuvor hätte sie Escitalopram eingenommen, dies hätte sie jedoch nicht gut vertragen. Der Schlaf ist jetzt mit Mirtazepin gut, sie sei jedoch insgesamt sehr müde, kraftlos und erschöpft.

...

Relevante Diagnosen (in deutscher Sprache):

Arterielle Hypertonie

Gonarthrose bds.

Varikosität

Anamnestisch Migräne

Zustand nach Kataraktoperation bds.

Zusammenfassung und Stellungnahme:

Bei der Klientin sind o.a. Diagnosen bzw. Erkrankungen zu erheben. Diese erreichen jedoch nicht das Ausmaß einer erheblichen Behinderung oder einer dauerhaft schwerwiegenden Krankheit.

Auf das fortgeschrittene Lebensalter wird jedoch hingewiesen.“

Im fachärztlichen Gutachten des Herrn Dr. G., Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, vom 07. Dezember 2017 auf das im amtsärztlichen Gutachten vom 12. Dezember 2017 Bezug genommen wird, wird ua. Folgendes ausgeführt:

„Psychischer Status:

Die Untersuchte ist bei klarem Bewusstsein und in allen Bereichen vollständig orientiert. Sie zeigt unauffälligen Antrieb und euthyme Grundstimmung mit

leichter Affektlabilität und im Gespräch ärgerlichen Reaktionen bei Nachfrage in Bezug auf die präsentierten Beschwerden. Im kognitiven Bereich finden sich keine Defizite; Auffassung, Konzentration und Mnestik sind intakt. Der Gedankenduktus ist kohärent und zielführend, zeigt auch normales Tempo. Die gestellten Fragen werden adäquat beantwortet. Hinweise auf produktive Symptome ergeben sich nicht. Gelegentlich akustische Halluzinationen und Einschlafstörungen werden berichtet.

Psychiatrische Diagnose:

Kein krankheitswertiges Bild objektivierbar

Beurteilung:

Die Untersuchte erwähnt vorerst ein jahrzehntelanges Migräneleiden; die Frage, warum dies im Zuge der Voruntersuchung im Jahr 2016 nicht zur Sprache gebracht worden sei, bleibt unbeantwortet.

Weiter erwähnt Frau B. subjektive Vergesslichkeit seit einigen Jahren, im Staus ergeben sich allerdings keine Hinweise auf kognitive Einschränkungen.

Weiterhin klagt die Probandin über psychische Befindlichkeitsstörungen seit dem etwa 15 Jahre zurückliegenden Tod des Ehemannes und gibt noch während der letzten Wochen aufgetretene gelegentliche akustische Halluzinationen an, wobei die entsprechende Schilderung am ehesten auf einen dissoziativ-histrionischen Charakter des Phänomens hinweist. Anzeichen einer psychotischen Störung sind nicht festzustellen, auch die offenbar lediglich an Hand einer Symptom-Checkliste von psychologischer Seite gestellten Diagnosen einer schweren Depression sowie einer Angststörung sind aus fachärztlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Insgesamt ist fachspezifisch weder eine erhebliche Behinderung noch eine schwerwiegende Erkrankung festzustellen, dementsprechend auch keine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit.“

7. Am 19. November 2018 erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid.
8. Die Beschwerdeführerin hat im Jänner 2016 die Prüfung „B1 Zertifikat Deutsch“ bestanden und darüber ein Zertifikat erhalten. Da diese Prüfung bereits einige Jahre zurücklag, absolvierte die Beschwerdeführerin am 16. März 2019 noch einmal die Deutsch-B1-Prüfung und hat diese mit gut bestanden.
9. Die Beschwerdeführerin ist unbescholten. Sie weist keine strafrechtlichen, verwaltungsstrafrechtlichen oder fremdenrechtlichen Vormerkungen auf. Gegen die Beschwerdeführerin wurden weder fremdenpolizeiliche Maßnahmen erlassen, noch ist ein Verfahren zur Erlassung einer solchen Maßnahme anhängig.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

2.1 Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Würdigung des Beschwerdevorbringens und der von der Beschwerdeführerin im verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen. Darüber hinaus wurden vom Verwaltungsgericht Wien verschiedene Registerauszüge (Melderegister-, Strafregister- und Fremdenregister, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, Sozialversicherung) eingeholt.

2.2 Die Feststellungen zu den persönlichen Daten der Beschwerdeführerin, ihren Asylstatus und ihrem bisherigen Aufenthalt, ergeben sich aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde, dem Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 17. September 2008, GZ ... sowie dem eigenem Vorbringen der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien.

2.3 Die Feststellungen zum Erwerbsleben der Beschwerdeführerin in Österreich, ergeben sich aus dem Sozialversicherungsauszug vom 25. Jänner 2019, der Arbeitsmarktservice Wien Vormerkbestätigung vom 14. Dezember 2018, der Bestätigung des Arbeitsmarktservice Wien vom 04. Oktober 2018 sowie den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien.

2.4 Dass die Beschwerdeführerin seit Februar 2010 durchgehend Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht, ergibt sich aus den Auszügen des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 10. Februar 2016, vom 26. Mai 2017 und vom 28. Jänner 2019.

2.5 Die Feststellungen zum Verfahrensgang und dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ergeben sich aus den verwaltungsbehördlichen Akten und den darin enthaltenen amtsärztlichen Gutachten vom 04. April 2016, vom 07. Dezember 2017 und vom 12. Dezember 2017.

2.6 Dass die Beschwerdeführerin Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 aufweist, ergibt sich aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Deutsch-Zertifikaten vom 08. Februar 2016 und vom 28. März 2019.

2.7 Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt und den vom Verwaltungsgericht Wien eingeholten Auszügen.

### III. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 64a Abs. 25 des Staatsbürgerschaftsgesetzes – StbG, BGBl. Nr. 311/1985, sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2017, mithin dem 01. Oktober 2017 anhängige Verfahren nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 68/2017 zu Ende zu führen.

Die maßgebenden Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 idF vor dem BGBl. I Nr. 68/2017 lauten auszugsweise:

#### „Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder
7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder
2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(4) ...

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO),

RGBI. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.

(6) und (7) ...

...

§ 11a. (1) bis (3) ...

(4) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. ihm der Status als Asylberechtigter zukommt, sofern das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf Anfrage mitteilt, dass weder ein Verfahren nach § 7 AsylG 2005 eingeleitet wurde, noch die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen;

2. bis 4. ...

(5) und (6) ...

2. Nach dem im vorliegenden Fall in Betracht zu ziehenden Verleihungstatbestand des § 11a Abs. 4 Z 1 StbG besitzt ein Fremder einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft, wenn er einen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet vorweisen kann und ihm der Status als Asylberechtigter zukommt, sofern das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf Anfrage mitteilt, dass weder ein Verfahren nach § 7 AsylG 2005 eingeleitet wurde, noch die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen.

3. Die Beschwerdeführerin hält sich seit 2005 rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet auf und genießt den Status als Asylberechtigte. Es wurde weder ein Verfahren nach § 7 AsylG 2005 eingeleitet noch liegen die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens vor. Die Beschwerdeführerin erfüllt damit die Voraussetzungen des § 11a Abs. 4 Z 1 StbG.

4. Voraussetzung jeglicher Verleihung nach § 11a Abs. 4 StbG ist darüber hinaus die Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 StbG und des § 10a Abs. 1 Z 1 und 2 StbG.

4.1 Gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 StbG hat der Lebensunterhalt des Fremden hinreichend gesichert zu sein. Diese gesetzliche Voraussetzung muss objektiv erfüllt sein. Dabei ist nicht von Belang, dass den Verleihungswerber am Fehlen eines hinreichend gesicherten Lebensunterhalts kein Verschulden trifft (VwGH 20. September 2011, 2011/01/0180 und 2010/01/0046). Der Lebensunterhalt ist

dann hinreichend gesichert, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 StbG erfüllt sind.

Gemäß § 10 Abs. 5 StbG ist der Lebensunterhalt dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre vor der Antragstellung entsprechen (vgl. VwGH 20. Juni 2017, Ra 2017/01/0127).

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass im Fall der Beschwerdeführerin die Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG nicht erfüllt sind, da die Beschwerdeführerin seit Februar 2010 durchgehend Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht. Sihin liegen keine Monate ohne Sozialhilfebezug im für den Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts relevanten Zeitraum von sechs Jahren vor Antragszeitpunkt (April 2011 bis April 2017) vor.

4.2 Gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 StbG kann die Staatsbürgerschaft auch verliehen werden, wenn der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann. Dieses Kriterium wird in § 10 Abs. 1b StbG näher umschrieben. Demnach hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

§ 10 Abs. 1 Z 7 StbG wurde auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 2013, VfSlg. 19.732/2013, mit BGBl. I Nr. 136/2013, neu gefasst und der Abs. 1b in § 10 StbG eingefügt. In den Gesetzesmaterialien zu dieser Novelle (RV 2303 BlgNR 24. GP, 7) heißt es hiezu:

„Durch die demonstrative Aufzählung im neuen Abs. 1b soll klargestellt werden, wann solche Gründe vorliegen, die der Fremde nicht zu vertreten hat. Inwieweit der Grad der Behinderung die Möglichkeit einer aktiven Teilnahme am Erwerbsleben einschränkt oder gar ausschließt, ist durch ein Gutachten eines Arztes nachzuweisen. Im Falle einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit ist dies auch durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Durch diese Überprüfung im Einzelfall ist gewährleistet, dass nur Personen, die aufgrund ihres Behinderungsgrades oder Krankheitsbildes tatsächlich nicht oder nur eingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen können, in den Anwendungsbereich dieser Ausnahmebestimmung gelangen, unabhängig davon, welchen Grad ihre Behinderung oder die Dauer und Schwere der Krankheit in einer formal abstrakten Betrachtung erreicht. Somit wird eine spezifische Ausnahmeregelung für Personengruppen geschaffen, denen aufgrund ihrer besonders berücksichtigungswürdigen Situation der Erwerb der Staatsbürgerschaft ebenfalls möglich sein soll. Die durch das Wort „insbesondere“ angezeigte Aufzählung von Tatbeständen führt dazu, dass auch noch andere Möglichkeiten zugelassen werden und die angeführten Beispiele der Behinderung oder der schwerwiegenden Krankheit nicht als erschöpfende Aufzählung anzusehen sind. Jedoch müssen alle weiteren, nicht explizit genannten Gründe von vergleichbarem Gewicht sein. Dies bedeutet, dass sowohl der Grund als auch die Nachweisbarkeit des Grundes den angeführten Tatbeständen in ihrer Bedeutung vergleichbar sein müssen.“

4.3 Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1b StbG liegen im Beschwerdefall nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien nicht vor:

Von der Beschwerdeführerin wird weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien vorgebracht, dass sie aufgrund einer dauerhaften Behinderung oder schwerwiegenden Erkrankung bzw. aufgrund ihres Gesundheitszustandes gehindert ist, den Lebensunterhalt in der geforderten Höhe im Sinne des § 10 Abs. 5 StbG nachzuweisen. Eine solche dauerhafte Behinderung oder schwerwiegende Erkrankung ist aufgrund der vorliegenden amtsärztlichen Gutachten vom 04. April 2016 sowie vom 12. Dezember 2017 auch nicht anzunehmen. Es bleibt daher zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin aus einem anderen Grund, der mit jenem einer dauerhaften Behinderung oder schwerwiegenden Erkrankung vergleichbar ist, gehindert ist am Erwerbsleben teilzunehmen und dadurch ihren Lebensunterhalt in der geforderten Höhe nachzuweisen.

Die Beschwerdeführerin bringt in diesem Zusammenhang vor, dass sie wegen ihres fortgeschrittenen Alters, sie werde am ... 2019 das 69. Lebensjahr überschreiten, auf dem Arbeitsmarkt unvermittelbar sei und sie daher aus tatsächlichen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße in der Lage sei einen gesicherten Lebensunterhalt nachzuweisen. Dass sie das Pensionsalter erreicht habe, sei ihr auch nicht vorwerfbar, weil einerseits der Gesetzgeber das Pensionsalter für Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres festgelegt habe und andererseits das Altern ein natürlicher Prozess sei, auf den die Beschwerdeführerin keinen Einfluss habe.

Damit verkennt die Beschwerdeführerin, dass die zitierte Ausnahmebestimmung darauf abstellt, dass ein Einbürgerungswerber, welcher sich grundsätzlich im erwerbsfähigen Alter befindet und arbeitsfähig ist, gerade im Hinblick auf eine schon zu diesem Zeitpunkt bestehende dauerhafte Behinderung oder schwerwiegende Erkrankung den Lebensunterhalt in der geforderten Höhe im Sinne des § 10 Abs. 5 StbG nicht nachweisen kann.

Die bei der Beschwerdeführerin bestehende Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit ist wie bereits zuvor ausgeführt auf keine Behinderung oder dauerhafte schwerwiegende Erkrankung im Sinne des § 10 Abs. 1b StbG bzw. dem der Norm zugrunde liegendem Gedanken der unverschuldeten Notlage (vgl. etwa VfGH 1. März 2013, G 106/12, mwN), sondern auf das normale Alter der Beschwerdeführerin zurückzuführen. Auf das fortgeschrittene Alter wird auch in den Gutachten vom 04. April 2016 sowie vom 12. Dezember 2017 hingewiesen.

Eine andere Auslegung der Ausnahmebestimmung gemäß § 10 Abs. 1b StbG würde im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass ab Erreichen des Pensionsalters bzw. darüber hinaus, bei dem mit einer Erwerbstätigkeit auch bei völlig gesunden Personen nicht mehr zu rechnen ist, grundsätzlich der Nachweis gemäß § 10 Abs. 5 StbG entfallen könnte. Eine solche Konstellation hatte der Gesetzgeber jedoch nicht im Sinne, zumal auch Personen im fortgeschrittenen Alter, welche nicht mehr dem regulären Arbeitsmarkt angehören, für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nachzuweisen haben, dass ihr Lebensunterhalt durch regelmäßige Einkünfte (etwa durch Versicherungsleistungen) gesichert ist. Die Voraussetzungen sind somit für Personen die dem regulären Arbeitsmarkt

angehören sowie jenen, die dem regulären Arbeitsmarkt aufgrund des fortgeschrittenen Alters nicht mehr angehören, gleich. Eine Diskriminierung aufgrund des Alters bzw. eine Benachteiligung von Personen im Pensionsalter liegt somit entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht vor; vielmehr würde ein grundsätzliches Absehen vom Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts von Personen im Pensionsalter jene Personen benachteiligen, die tatsächlich noch im erwerbsfähigem Alter sind.

Da somit nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien im Beschwerdefall keine „spezifische Ausnahmesituation“ vorliegt, die der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 10 Abs. 1b StbG berücksichtigen wollte, erweist sich die Abweisung des gegenständlichen Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 19. Mai 2017 durch die belangte Behörde daher als rechtmäßig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,— beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung des Erkenntnisses dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung des Erkenntnisses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Tallafuss